

Präsidentin des
Landgerichts Erfurt
Renate Schwarz

Postfach 900432

99107 Erfurt

21.07.2014

**GESCHÄFTSNUMMER: 3 O 196/14; BESCHWERDE GEGEN DAS 2. VU UND GEGEN
DEN BESCHLUSS VOM 09.05.2014, RICHTER AM LANDGERICHT ERFUR B.**

Sehr geehrte Präsidentin des Landgerichts Erfurt Schwarz,

wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie und bitten Sie um Prüfung des o.g. Urteils und des damit verbundenen Beschlusses vom 09.05.2014.

Wir legen hiermit Beschwerde gegen dieses Versäumnisurteil und diesen Beschluss ein.

Wir beantragen die Aufhebung des Versäumnisurteils und des Beschlusses sowie die Abweisung des Antrags auf Einstweilige Verfügung.

Begründung:

- Im Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung, im Protokoll der öffentlichen Sitzung der 3. Zivilkammer am 09.05.2014, im 2. Versäumnisurteil und im Beschluss vom 09.05.2014 wurden für den Verfügungskläger 5. Matthias P. Verfügungskläger 6. Andreas S. Verfügungskläger 7. Christian S. als Wohnsitz angegeben:

Teupitzer Höhe 59, 15755 Teupitz

Unter dieser Adresse befindet sich das Musterhaus Teupitz als Firmensitz der ZET-Bausträgergesellschaft mbH, HRB 10475, Amtsgericht Teupitz. Unter dieser Adresse sind die Damen G. , B. und G. als Hausverkäuferinnen für die Marke Town & Country tätig.

Der Wohnsitz der Herren P. , S. und S. ist unter dieser Adresse nicht feststellbar. Die dem Gericht mitgeteilten Angaben zum Wohnsitz sind somit unwahr, fanden jedoch keine Beachtung bei den vorläufigen Einschätzungen durch das Gericht. Das Urteil und der Beschluss sind aufzuheben und der Antrag abzuweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein, weisen Sie uns zu Recht.

- Gemäß Antrag auf Einstweilige Verfügung und Abschrift des 2. VU vom 09.05.2014 Punkt 1.b) ist es uns untersagt zu verbreiten, dass die Verfügungskläger zu 1) im Juli 2013, August 2013, September 2013, Oktober 2013, November 2013 und/oder Dezember 2013 einen Baustopp über das Bauvorhaben Siegelstraße 31 a, 15754 Heidesee verhängt haben; Punkt 1d) im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Siegelstraße 31a, 15754 Heidesee ein Loch zu zeigen, aus dem eine rote, blutähnliche Flüssigkeit ausläuft;

Wir haben uns zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form zu einem Bauvorhaben unter der genannten Adresse „Siegelstraße 31a, 15754 Heidesee“ geäußert. Ein Bauvorhaben unter dieser Adresse ist uns nicht bekannt. Sowohl die Klägerseite als auch das Gericht wurden in der schriftlichen Begründung zum Einspruch gegen das 1. VU von unserem Anwalt Herrn Rechtsanwalt Dan M. über die korrekte Adresse unseres Bauvorhabens informiert. Die Klägerseite beantragte daraufhin nicht die Änderung der Adresse des Bauvorhabens entsprechend den Angaben der Verfügungsbeklagten. Somit ist davon auszugehen, dass die Klägerseite Klage bezüglich eines anderen, uns nicht betreffenden Bauvorhabens eingereicht hat. Dies fand jedoch keine Beachtung bei der vorläufigen Einschätzung des Gerichts.

Das Urteil und Beschluss sind aufzuheben und der Antrag auf Einstweilige Verfügung abzuweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein, weisen Sie uns zu Recht.

- Gegen am Verfahren beteiligte Personen wird nach den uns vorliegenden Informationen seit geraumer Zeit staatsanwaltlich ermittelt. Die Strafanzeigen und Strafanträge, die zur Aufnahme der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geführt hatten, wurden im Jahr 2013 bei der Polizei und Staatsanwaltschaft im Land Brandenburg erstattet. Mit dem Schreiben vom 06.03.2014 wurde die Richterin am Landgericht Erfurt B. unter Angabe der Geschäftsnummer 3 O 196/14 von uns über diese Ermittlungen informiert. Das Schreiben ging beim Landgericht Erfurt am 07.03.2014 ein. Leider sind wir keine Rechtsanwälte ...

Jedoch: Mit dem Schreiben der Vertreterin der Verfügungskläger Frau Rechtsanwältin S. vom 25.04.2014 wurde zur Glaubhaftmachung der Öffentlichkeit des streitgegenständlichen Videos ein Schreiben von uns an die Bundeskanzlerin und an die Eheleute D. vom 10.03.2014 dem Gericht eingereicht. In diesem Schreiben teilten wir der Bundeskanzlerin und den Eheleuten D. folgendes mit (Zitat):

„...Die Geschäftsführerin unseres Vertragspartners wurde von uns informiert, dass Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft gegen die Anwälte und den angeblichen Geschäftsführer aufgenommen wurden und dass wir aus diesem Grund keinen Schriftverkehr Verhandlungen mit den Anwälten und dem angeblichen Geschäftsführer führen können und dürfen. ...“

Dies wurde von der Vertreterin der Verfügungskläger in der Glaubhaftmachung weder abgestritten oder als unwahre Tatsachenbehauptung dem Landgericht Erfurt benannt. Somit wurde dieser Sachverhalt der staatsanwaltlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Anwälte usw. unseren Bauvertrag/unsere Bauvorhaben betreffend dem Landgericht formell durch einen Rechtsanwalt mitgeteilt. Dies fand jedoch in der vorläufigen Einschätzung des Gerichts keine Beachtung.

Auf Grund der Kenntnis des Gerichts von den staatsanwaltlichen Ermittlungen ist bis zum Abschluss der Verfahren das Urteil und der Beschluss vom 09.05.2014 aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein, weisen Sie uns zu Recht.

- Mit dem ersten Versäumnisurteil vom 12.03.2014 und bis zum 08.05.2014 wurde von der Vertretung der Verfügungskläger beim Landgericht Erfurt beantragt, uns zu untersagen „**öffentlich zugänglich zu machen**“, „**öffentlich zu behaupten**“, „**zu veröffentlichen**“.
Am **08.05.2014 00.17 Uhr** richteten wir ein Schreiben per e-Mail an die e-Mailadresse der Bundeskanzlerin und an unseren Rechtsbeistand, in dem wir u.a. unser Entsetzen über die Vorlage unseres Hilferufes vom 10.03.2014 an die Bundeskanzlerin und die Eheleute Dawo als Glaubhaftmachung einer Veröffentlichung des streitgegenständlichen Videos äußerten. Ebenso fragten wir bei der Bundeskanzlerin nach, **ob** unser Schreiben vom 10.03.2014 an die Bundeskanzlerin aus deren Büro heraus **veröffentlicht (der Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugänglich gemacht)** wurde. In der E-Mail selbst wurde der nur (zeitweise) für die direkten E-Mail-Empfänger (die Bundeskanzlerin und Anwälte) aktivierte Link zum Ursprungsvideo zur Kenntnisnahme weitergeleitet.
Das Schreiben und die E-Mail enthielten die Bitte/den Auftrag an unseren Anwalt einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens bis zum Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen beim Landgericht Erfurt unter Beifügung des Schreibens an die Bundeskanzlerin einzureichen.
Am **08.05.2014 12.06 Uhr** teilte uns RA M. u.a. mit, dass wir das Video nicht **verbreiten** dürfen. Am **08.05.2014 13.53 Uhr** übermittelte uns RA M. die vorläufige Einschätzung der Sachlage durch das Gericht (per Fax um 13.25 Uhr übermittelt). Es wurde mitgeteilt (Zitat): „... Dem Gericht war es am 12.02.2014 es nicht möglich, das Video im Internet anzusehen. Es könnte daher sein, dass das Video nicht veröffentlicht, sondern nur **verbreitet** worden ist. Für einen Unterlassungsanspruch reicht zwar eine „Verbreitung“ aus, ...“

Bei allem Respekt gegenüber dem Gericht : Um **00.17 Uhr** fragen wir die Bundeskanzlerin, ob aus deren Büro eine **Veröffentlichung** erfolgte, Um **12.06 Uhr** stellt unser Anwalt plötzlich fest, dass uns eine **Verbreitung** mit dem 1.VU (im Urteil: Veröffentlichung) untersagt wurde und um **13.25 Uhr** teilt das Gericht mit, dass das Video für das Gericht bereits am 12.02.2014 im Internet nicht zu sehen war. Jedoch sei eine **Verbreitung** ein Unterlassungsgrund. Zufall? Wird damit pauschal den Bürgern dieses Landes per Einschätzung/Urteil vom Landgericht untersagt (durch Verbreitung, welcher Art auch immer und in welchem Umfang auch immer) sich mit Bitten um Hilfe, mit Kritiken und Meinungsäußerungen an die offiziellen Amts- und Würdenträger, ja sogar an Gerichte und Anwälte dieses Landes zu wenden? Alle Petenten laufen Gefahr verurteilt zu werden. Wo bleibt hier das Grundgesetz Artikel 5 (1) – das Recht auf freie Meinungsäußerung?

Das Urteil und der Beschluss vom 09.05.2014 sind aufzuheben und der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Sollte dies nicht der Fall sein, weisen Sie uns zu Recht.

Wir bitten um Prüfung und Entscheidung unserem Antrag auf Aufhebung des VU und des Beschlusses sowie Abweisung des Antrags auf Einstweilige Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Andreas Bauer Antje Bauer